

Datum: 21.10.2011

Az.: zs-bs

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2011
2.	Rat der Stadt Bergkamen	15.12.2011

Betreff:

Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 für die Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	
---	--

Amtsleiter Marquardt	Sachbearbeiterin Zschau	Sichtvermerk StA 30 Roreger
---------------------------------	------------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer der Stadt Bergkamen in der Form, wie sie als **Anlage 1** beigelegt ist.

Sachdarstellung:

1. Nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes und des Grundsteuergesetzes sind die Hebesätze jährlich durch die hebeberechtigten Kommunen festzusetzen. Die Hebesätze werden deklaratorisch auch in der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres genannt.

Der hiesige **Gewerbesteuersatz** beläuft sich seit dem 01.01.2002 auf 450 %. Die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Gewerbesteuer - Jahresrechnungsergebnisse -		
Jahr	Hebesatz v. H.	Istbetrag in T€
2000	430	26.741
2001	430	13.072
2002	450	14.205
2003	450	14.990
2004	450	18.120
2005	450	4.974
2006	450	18.112
2007	450	11.875
2008	450	12.569
2009	450	8.893
2010	450	11.815
2011 (Ansatz)	450	12.000
2012 (Ansatz)	470	14.036
2013 (Ansatz)	470	16.255

Voraussichtliche Entwicklung der Gewerbesteuer in den Jahren 2014 bis 2016		
Jahr	Aufkommen in T€	Veränderung gegenüber Vorjahr
2014	16.986	+ 4,5 %
2015	17.666	+ 4,0 %
2016	18.567	+ 5,1 % *)

*) Mittelwert der letzten 10 Jahre gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW

2. Laut beschlossenen und von der Kommunalaufsicht am 06.04.2010 genehmigtem Haushaltssicherungskonzept, lfd. Nr. 3, ist zum 01.01.2012 aus Gründen der Haushaltskonsolidierung eine Erhöhung des Hebesatzes auf 470 % vorgesehen. Die prozentuale Steigerung gegenüber 2002 beträgt 4,44 % und liegt damit erheblich

unter der Inflationsrate. Aufgrund der Erhöhung sind Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich 600.000 € zu erwarten.

3. Im Rahmen eines strukturellen Vergleichs ist ersichtlich, dass auf zwei Gewerbebetriebe (je eine AG und eine GmbH) ein Anteil am Gewerbesteuervolumen in Höhe von 50,68 % entfällt. Auf weitere acht Steuerpflichtige entfällt ein Anteil in Höhe von 24,55 % am Gewerbesteueraufkommen. Die Gesamtzahl der Gewerbesteuerpflichtigen beläuft sich auf 1.294; somit ist ersichtlich, dass lediglich 10 Steuerpflichtige 75 % der Gewerbesteuerereinnahmen erbringen. In der Mehrzahl handelt es sich um Kapitalgesellschaften (AG und GmbH). Diese können einen Teil der zu zahlenden Gewerbesteuer mit anderen Steuerarten verrechnen. Die als Anlage 2 beigefügte Musterberechnung gibt z. B. darüber Auskunft, dass ein Anteilseigner an einer Kapitalgesellschaft mit einem unterstellten Gewinn von 300.000 € bei der vorgeschlagenen Hebesatzänderung anstelle von 155.812,50 € eine Ausschüttung von 154.237,50 € erhält.
4. Bei der Finanzplanung ab dem Jahr 2012 wurde bisher von den Städten und Gemeinden wie auch von den kommunalen Spitzenverbänden davon ausgegangen, dass die von Unternehmensseite, einigen Verbänden der Industrie und einer Partei des Deutschen Bundestages vorgeschlagene Abschaffung der Gewerbesteuer nicht erfolgt. Es wurde vielmehr erwartet, dass die vom Bund eingesetzte Gemeindefinanzkommission der Bundesregierung mindestens eine Stärkung der Gewerbesteuer durch Ausweitung auf die freien Berufe vorschlagen würde, wie dies bereits bis 1937 der Fall war. Die kommunalen Einnahmen aus dem Gewerbesteueraufkommen hätten sich nicht nur unerheblich erhöht, sondern auch aufgrund geringerer Konjunkturschwankungen in diesem Bereich deutlich stabilisiert und zuverlässiger kalkulierbar gemacht. Anlässlich der Abschlusssitzung der Gemeindefinanzkommission am 15.06.2011 in Berlin wurde aber vom Bundesfinanzminister mitgeteilt, dass er hierfür in der Kommission keine Mehrheit finden konnte und deshalb der Bundesregierung keine Änderungen des Gewerbesteuerrechts vorgeschlagen werde.
5. Die vorgesehene Hebesatzanhebung auf 470 % führt nicht zu einer höheren Finanzkraft im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen. Der zu erwartende Mehrertrag in Höhe von ca. 600.000 € verbleibt in voller Höhe bei der Stadt Bergkamen.

Ein interkommunaler Vergleich auf Kreisebene bezüglich der Gewerbesteuerhebesätze stellt sich wie folgt dar:

Kommune	2011	2012
Bergkamen	450 %	470 %
Bönen	465 %	465 %
Fröndenberg	440 %	440 %
Holzwickede	445 %	445 %
Kamen	460 %	470 %
Lünen	470 %	470 %
Schwerte	470 %	470 %
Selm	440 %	440 %
Unna	450 %	450 % *)
Werne	445 %	445 %

*) Eine Erhöhung wird derzeit diskutiert.

6. Seit dem 01.01.2010 beläuft sich der Hebesatz für die **Grundsteuer A** auf 280 % und für die **Grundsteuer B** auf 435 %. Eine Veränderung dieser Hebesätze zum 01.01.2012 wird nicht vorgeschlagen.